

Gerichtsbehörde war das Hofgericht mit besonderer Hofgerichtsordnung v. 8. Nov. 1639. Zur schleunigen Beförderung und Abfürzung der Prozesse wurden am 11. Okt. 1693 eine Prozessordnung und am 21. Dez. 1728 ein Justizreglement erlassen. — Die Landverhältnisse wurden zuerst durch die Amts- und Hausordnung v. J. 1615, das Polizeiwesen durch die Land- und Polizeiordnung dess. Jahres geregelt; letzteres Gesetz wurde durch eine Feuerordnung v. 18. Sept. 1730 erweitert. (Der Kürze halber sind die im folgenden oft erwähnte Amts- und Hausordnung wie auch die Land- und Polizeiordnung mit A. H. O. bezw. L. P. O. bezeichnet). — Diese Rechtsverhältnisse haben bis zum 1. Oktober 1879 bestanden (s. Kap. Staatsbürgerkunde). Bis dahin hatten also die Ämter Verwaltung und Rechtspflege (Justiz) zugleich wahrzunehmen und zwar als erste Instanz (Unterbehörde), abgesehen von den Fällen der eximierten Gerichtsbarkeit (S. 209): Konsistorialangelegenheiten, eximierte Personen und Sachen, während die Justizkanzlei die zweite Instanz gegen die Urteile der Ämter war. Mit obigem Zeitpunkte wurden Verwaltung und Justiz vollständig getrennt, indem für Verwaltungssachen in erster Instanz die Landratsämter, für Justizsachen in erster Instanz die Amtsgerichte zuständig wurden. — Eine Reihe von Verordnungen und Gesetzen regelte das Kirchen- und Schulwesen (Kirchenordnung 1560 u. 1614, das Schulgehen der Kinder 1649, 1653, Kirchen- und Schulzucht 1657, Betrieb des Schulwesens 1681, Schulbesuch 1713, Landschulordn. 1733, Schulordn. 1766, Landschulunterricht 1777, Seminar 1783, Halbtagschule 1807, Schulgesetz 1875), Militärdienst, Münz-, Medizinalwesen und viele andere Fragen. So sorgte die Landesherrschaft auf allen Gebieten, damit jeder seines Lebens froh werden konnte.

Aus alten Verordnungen.

Die Fürsorge für die Erhaltung unserer Bauernhöfe ergibt sich aus zahlreichen Verordnungen. Einige der wichtigsten seien hier mit ihrem wesentlichsten Inhalte wiedergegeben: Keiner soll seinen Kindern mehr denn einen landsittlichen Brauttag mitgeben (landesüblichen), sonst könnten die Höfe geschmälert und unserm gnädigen Herrn Schatz (Steuer) und Schulde davon nicht gereicht, die Dienste nicht geleistet, noch den Gutsherren das Ihre gegeben werden. Verträge, Testamente usw. über Bauerngüter sind nicht ohne Wissen und Willen des Drostens und Amtmanns aufzurichten, damit die Höfe bei Ehren und Würden bleiben (6. Juli 1577). — Unsere Ämten sollen von den Höfen, ohne allein in nötigen Fällen leibzuchtswise, nichts erblich reifen oder abteilen lassen (1594). — Wiederläufige Kornzinse sollen dergestalt geringert werden, daß von hundert Talern mehr nicht als drei Malter halb Roggen